116122/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/09/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

12160/16
ADD 1 REV 3

EF 271
ECOFIN 791
DELACT 189

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3999 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente – Einwand des Europäischen Parlaments gegen den delegierten Rechtsakt = Erklärungen

Erklärung Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Österreichs, Kroatiens, Schwedens, Irlands, Sloweniens, Litauens, Zyperns, Rumäniens, Finnlands, Dänemarks, Portugals, der Niederlande, Maltas, Estlands, Ungarns, Griechenlands, Belgiens, Bulgariens, Lettlands, der Tschechischen Republik und der Slowakei

Wir unterstützen uneingeschränkt die EU-weite Einführung eines Basisinformationsblatts für Kleinanleger, mit dem die Kleinanleger klare, präzise und vergleichbare Informationen über alle Instrumente, die in den Geltungsbereich der PRIIP-Verordnung fallen, erhalten sollen.

www.parlament.gv.at

Wir sind davon überzeugt, dass es wichtig ist, die PRIIP-Verordnung in vollem Umfang anzuwenden, und dass dies von wesentlicher Bedeutung ist, um den Bedarf der Unionsbürger an Produkten, mit denen Kapital gebildet und Anlagen getätigt werden können, zu decken, während dies zugleich zu effizienten Kapitalmärkten beiträgt, die das Wirtschaftswachstum in der EU mitfinanzieren.

Auch unter Berücksichtigung der Ablehnung der technischen Regulierungsstandards zu den PRIIP durch das EP fordern wir die Kommission auf, lediglich den Geltungsbeginn der PRIIP-Verordnung zu verschieben (also ohne jede Änderung der anderen Bestimmungen der Level-1-Verordnung). Unserer Ansicht nach sollte die Kommission eine Verschiebung des Geltungsbeginns um 12 Monate vorschlagen, um genügend Zeit für die Klärung offener Fragen einzuräumen und die Ziele der PRIIP-Verordnung zu verwirklichen.

Erklärung Kroatiens

Kroatien hegt Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die vorgeschlagene Anpassung der Marktrisikoskala und die vorgeschlagene Abweichung von der OGAW-Skala im Basisinformationsblatt möglicherweise verzerrende Auswirkungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Kleinanleger-Risiken und die Vertriebsprozesse der Branche haben. Wir sind der Auffassung, dass insbesondere in diesem Bereich eine weitere sehr sorgfältige Abwägung erforderlich ist. Daher können wir die technischen Regulierungsstandards und den entsprechenden delegierten Rechtsakt in seiner gegenwärtigen Form mit diesen Bestimmungen nicht unterstützen.

Im Versicherungsbereich hegen wir auch Bedenken hinsichtlich des Inhalts der technischen Regulierungsstandards und der für die Berechnung angewandten Methodik, die durch rechtlich unverbindliche Level-III-Leitlinien nicht ausgeräumt werden können. Zwei wichtige Aspekte müssen deutlicher hervorgehoben werden: die Kosten und die Risiken für die Verbraucher. Zudem halten wir es für notwendig zu präzisieren, dass Versicherungsanlageprodukte einen Versicherungsschutz für Anleger beinhalten; überdies sollte das Basisinformationsblatt für die Kunden nicht irreführend oder zu komplex sein, insbesondere was seinen Umfang anbelangt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kosten für die Prämie für biometrische Risiken als Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Deckung von biometrischen Risiken dargestellt werden sollten. Selbst wenn Unternehmen die Verwaltungskosten und die Prämie für biometrische Risiken für einige Arten von Produkten voneinander getrennt darstellen könnten, würde dies möglicherweise dennoch zu einer irreführenden Darstellung des Produkts führen (beispielsweise variable monatliche Risikoprämie auf Basis der Risikosumme).

www.parlament.gv.at

Erklärung Italiens

Wir unterstützen uneingeschränkt die EU-weite Einführung eines Basisinformationsblatts, mit dem die Kleinanleger klare, präzise und vergleichbare Informationen über alle Instrumente, die in den Geltungsbereich der PRIIP-Verordnung fallen, erhalten sollen.

Unter Berücksichtigung der Ablehnung der technischen Regulierungsstandards zu den PRIIP durch das Europäische Parlament und der von anderen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Standpunkte zum Zeitplan für die Umsetzung der PRIIP-Verordnung fordern wir die Kommission auf, eine Verschiebung des Geltungsbeginns der PRIIP-Verordnung um den Zeitraum in Erwägung zu ziehen, der unbedingt erforderlich ist, damit die beiden Gesetzgeber die geänderten technischen Regulierungsstandards ohne jede Änderung am Level-1-Text billigen können und damit die Branche sich auf die Anwendung der neuen Standards vorbereiten kann. Auf jeden Fall sollte die Dauer der Verschiebung nicht über ein Jahr hinausgehen.

Erklärung Ungarns

Wie in der Erklärung von 24 Mitgliedstaaten ausgeführt wird, unterstützt Ungarn uneingeschränkt die EU-weite Einführung eines Basisinformationsblatts für Kleinanleger; zudem ist es notwendig, den Geltungsbeginn der Verordnung um 12 Monate zu verschieben, damit genügend Zeit für die Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit den technischen Regulierungsstandards eingeräumt wird und die Ziele der PRIIP-Verordnung verwirklicht werden.

Wir möchten auf einige offene Fragen hinweisen:

- Was die Produkte mit verschiedenen Optionen anbelangt, so stehen die technischen Regulierungsstandards im Widerspruch zur PRIIP-Verordnung, da die Artikel 10 bis 14 über *"eine allgemeine Beschreibung der zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten sowie die Angabe, wo und wie detailliertere Dokumentationen zu vorvertraglichen Information (...) zu finden ist"* hinausgehen.
- Die Prämie für biometrische Risiken sollte im Basisinformationsblatt nicht als Anlagekosten dargestellt werden.
- Die empfohlene Haltedauer ist im Falle eines Versicherungsprodukts nicht zutreffend/verständlich/praktikabel, da diese Produkte für im Voraus festgelegte Zeiträume gezeichnet werden. Darüber hinaus werden Fragen der Haftung aufgeworfen, wenn der Wert der Anlagen vor Ablauf des Vertrags abnimmt/fällt.
- Die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sollte eingehender geklärt werden, um weitere Haftungsfragen zu vermeiden.
- Der Text ist an mehreren Stellen unklar und gibt Anlass zu verschiedenen Auslegungen (z. B. in Anhang 2 Nummern 42 und 43).

www.parlament.gv.at

Wir sind davon überzeugt, dass diese Fragen angegangen werden sollten, damit die Ziele der PRIIP-Verordnung verwirklicht werden. Daher fordern wir sowohl die Kommission als auch die Europäischen Aufsichtsbehörden auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Fragen im Zusammenhang mit den technischen Regulierungsstandards zu regeln und den Verbraucherschutz in der EU zu verbessern.

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die EU-weite Einführung eines Basisinformationsblatts für Kleinanleger, mit dem die Kleinanleger klare, präzise und vergleichbare Informationen erhalten sollen.

Luxemburg hegt jedoch nach wie vor Bedenken hinsichtlich Elementen der technischen Regulierungsstandards, einschließlich der Bestimmungen über die Berechnung der Kosten. Eine Reihe von Bestimmungen in den technischen Regulierungsstandards müssen weiter präzisiert und an den Level-1-Text angeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Ablehnung der technischen Regulierungsstandards durch das EP muss eine Verschiebung des Geltungsbeginns der PRIIP-Verordnung (ohne Änderung anderer Bestimmungen dieser Verordnung) um 12 Monate dringend in Erwägung gezogen werden, um genügend Zeit für die Klärung offener Fragen einzuräumen und ein koordiniertes Inkrafttreten der Level-1- und der Level-2-PRIIP-Bestimmungen zu gewährleisten.

www.parlament.gv.at